



KANZLEI ZENZ

PARTNERSCHAFT mbB
BUCHPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
NYMPHENBURGER STRASSE 164/IV
80634 MÜNCHEN
TEL. 089/13 07 43-0

Checkliste Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn sich dort der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit befindet.

Die folgenden Kosten können bei einem beruflich oder geschäftlich genutzten Arbeitszimmer steuerlich – anteilig im Verhältnis zu den gesamten Haus- bzw. Wohnungskosten – angesetzt werden:

Kaltmiete oder Gebäude-Afa	Wasser
Nebenkosten	Müllabfuhr
Verwaltungskosten	Grundsteuer
Versicherungen	Schornsteinfeger
Heizung	Reinigung
Strom	Renovierung
Schuldzinsen	

Beispiel: Beträgt die Fläche des Hauses/der Wohnung 100 m² und die Fläche des Arbeitszimmers 15 m² können 15 % aus den Gesamtkosten steuerlich geltend gemacht werden.

Weitere steuerlich ansetzbare Kosten, die als geringwertige Wirtschaftsgüter oder mit Abschreibungsanteil berücksichtigt werden können:

Möbel (Schreibtische, Schränke)	Kommunikation (Telefon, Telefax)
EDV und Zubehör (PC, Drucker)	Ausstattung (Teppich, Vorhänge, Bilder, Lampen)

Hinweis: Als Alternative ist es auch möglich, ab dem Jahr 2023 eine Jahrespauschale in Höhe von 1260 EURO geltend zu machen.